

Bürgermeisteramt Herbertingen Landkreis Sigmaringen

Marktsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.95 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herbertingen am 30.10.96 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Herbertingen betreibt den Viehmarkt, den Krämermarkt, sowie den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

A. Viehmarkt

§ 2 Markttage

Der Viehmarkt findet monatlich an jedem 1. Donnerstag im Monat statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird der Markt am Tag zuvor abgehalten.

§ 3 Marktplatz

Der Markt findet auf dem „Viehmarktplatz unter den Kastanien“ an der Kreuzung Hauptstraße/Bannstraße statt.

§ 4 Marktzeiten:

- (1) Der Auftrieb zum Viehmarkt ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, vom 01. Oktober bis 30. April von 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr.
- (2) Der Markthandel beginnt nach abgeschlossenem Auftrieb. Ausnahmen können im Einzelfall vom Amtstierarzt zugelassen werden.

§ 5 Marktverkehr

- (1) Die Zufahrt zum Markt hat nach Anordnung der Polizei und des Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.
- (2) Das Handelsvieh ist nach dem Antransport unverzüglich abzuladen und dem Tierarzt zur Untersuchung vorzuführen.
- (3) Die Kraftfahrzeuge und Viehhänger sind auf den von der Gemeinde ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Der Handel darf nur in dem dafür vorgesehenen Bereich des Marktplatzes stattfinden.
- (5) Für den Auftrieb der Tiere sind insbesondere die seuchenpolizeilichen Vorschriften, wie z. B. die Viehverkehrsverordnung, zu beachten.

B. Krämermarkt und Wochenmarkt

§ 6 Markttage

- (1) Der Krämermarkt findet jeweils am ersten Freitag eines jeden zweiten Monats und zwar im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt einen Tag zuvor abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so entfällt der Markttag in der betreffenden Woche.

§ 7 Marktplatz und Standzuweisung:

- (1) Sowohl der Krämermarkt, als auch der Wochenmarkt finden auf dem Rathausvorplatz im Bereich zwischen den Gebäuden Hauptstraße 12, Sonnenstraße 3, und Hauptstraße 16 statt.
- (2) Die genauen Standplätze werden von der Gemeinde zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt auf schriftlichen Antrag als Erlaubnis für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Platzgröße. Die größte Platzlänge beträgt 10 m.
- (3) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Plätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (4) Die Erlaubnis erfolgt in zeitlicher Reihenfolge der Anträge unter Berücksichtigung der auf dem Markt bereits angebotenen Waren.
- (5) Die Erlaubnis kann aus sachlichen Gründen versagt werden, wenn z. B.
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Anbieter, die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 3. Die zugewiesene Fläche ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder für einen anderen öffentlichen Zweck benötigt wird.
- (6) Außerdem kann die erteilte Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen werden, wenn z. B.
 1. Der Standplatz nicht regelmäßig benutzt wird.
 2. Der Standplatz für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 3. Der Inhaber einer Erlaubnis oder sein Personal erheblich und trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
 4. Die Gemeinde, z. B. wegen stark nachlassendem Interesse seitens der Marktbesucher, die Aufhebung des Marktes beschließt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, so kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen.
- (8) Bleibt der Inhaber einer Erlaubnis dem Markt fern, so hat er hiervon die Verwaltung mindestens einen Tag vor dem Markt zu verständigen.

§ 8 Marktzeiten

- (1) Der Krämermarkt beginnt um 7.30 Uhr. Er endet um 13.00 Uhr.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt um 15.00 Uhr. Er endet um 19.00 Uhr.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen, Waren etc. dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeiten aufgestellt werden.
- (4) Der Verkauf ist so frühzeitig zu beenden, daß der Marktplatz spätestens eine halbe Stunde nach Marktende geräumt ist.

§ 9 Marktgegenstand

- (1) Für den Krämermarkt gelten die in §§ 67, 68 (2) und § 68 a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren als Marktgegenstand. Mechanisch betriebene Spiele, Glücksspiele, Ausspielungen und Verlosungen bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung.
- (2) Beim Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 (1) der Gewerbeordnung genannten Warenarten feilgeboten und verkauft werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind standfeste Tische und Stände zugelassen. Vordächer dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite hin und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,10 m haben.
- (2) Verkaufswagen sollen nur für solche Waren verwandt werden, für die es Vorschriften zur Kühlung oder besonderen hygienischen Behandlung bedarf. Verkaufswagen dürfen nicht mehr als 6 m lang sein. Vordächer sind an der Verkehrsseite anzubringen.
- (3) Zum Verkauf lose geschütteter Waren (Kartoffeln, Äpfel..) in größeren Mengen werden ein- und zweiachsige Anhängerwagen zugelassen. Diese dürfen nicht länger als 10 m sein.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Straßen- und Platzoberfläche nicht beschädigt ist. Sie dürfen weder an Bäumen, noch an Verkehrsschildern, Straßenlampen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Seile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, daß von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Inhaber einer Erlaubnis haben an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift an seinen Verkaufseinrichtungen Vor- und Zuname sowie Adresse und, soweit gegeben, seine Firma anzubringen. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben er und seine Mitarbeiter sich auszuweisen.
- (7) Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie zum Markt und seiner Umgebung passen.
- (8) Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 genannten, sind während der Marktzeit außerhalb des Marktplatzes abzustellen.
- (9) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 11 Abgabe von elektrischem Strom

- (1) Auf Antrag wird gegen Entgelt aus den von der Gemeinde bereitgestellten Anschlüssen elektrischer Strom abgegeben.
- (2) Auf den für den Besucher des Marktes freigehaltenen Flächen dürfen keine elektrischen Kabel verlegt werden.

C. Allgemeine Vorschriften

§ 12 Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Die Marktplätze sind sauber zu halten. Beim Krämer- und beim Wochenmarkt ist der Standplatz besenrein zu verlassen.
- (2) Anbieter von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben Abfalleimer vor ihrem Stand in erforderlicher Zahl und Umfang bereitzustellen und die Kunden anzuhalten, diese zu benutzen.
- (3) Abfälle müssen mitgenommen werden.
- (4) Es ist darauf zu achten, daß Motorfahrzeuge keine Ölflecken verursachen.

§ 13 Verhalten auf den Märkten

- (1) Jeder Marktanbieter hat sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen und Waren so einzurichten, daß dadurch weder Personen, noch Sachen mehr als nach den Umständen unvermeidbar geschädigt, gefährdet oder behindert werden. Im Übrigen sind die für den jeweiligen Markt geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Nicht gestattet wird:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. motorgetriebene Fahrzeuge mitzuführen
 3. Werbeprospekte jeglicher Art zu verteilen
 4. Tiere, außer den zum Auftrieb bestimmten und Blindenhunde, die einem Blinden zur Führung mitgegeben sind, auf den Markt zu bringen
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
 6. ohne besondere Erlaubnis zu musizieren.
- (3) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Gleichzeitig ist ihnen der jederzeitige Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (4) Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 Ausnahmen

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die z. B. durch Beschränkungen, Verlegungen oder Veränderungen der Märkte entstehen.

§ 16 Zutritt

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.

(2) Die Gemeinde Herbertingen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen auch befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen sowie gegen die Öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen wird, ferner, wenn der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR kann man nach § 142 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt:

- wer die in den §§ 4 und 8 festgelegten Marktzeichen nicht beachtet,
- wer entgegen § 5 (3) den Kraftwagen oder den Anhänger außerhalb der zugewiesenen Plätze abstellt,
- wer den Verkauf nicht vom zugewiesenen Platz aus vornimmt § 7 (3)
- wer den Platz auf Verlangen der Gemeinde nicht räumt § 7 (7)
- wer die Verwaltung entgegen § 7 (8) nicht über sein Fernbleiben informiert,
- wer andere, als in § 10 (1) bis (3) festgelegte Verkaufseinrichtungen verwendet,
- wer die in §§ 10 (4), (5) und (9), § 11 (2) und § 13 (1) enthaltene Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet,
- wer die in § 10 (6) geforderten Informationen nicht am Stand anbringt,
- wer andere, als in § 10 (8) genannte Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Markt abstellt,
- wer entgegen § 12 (2) die erforderlichen Abfalleimer nicht bereitstellt,
- wer entgegen § 12 (1), (3) und (4) die Marktfläche verunreinigt,
- wer den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leistet, oder ihnen den Zutritt verwehrt § 13 (1),
- wer entgegen § 13 (2) Waren im Umhergehen anbietet, motorgetriebene Fahrzeuge mitführt, Werbeprospekte verteilt, andere als Ziff. 4 genannte Tiere auf den Markt bringt oder warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft oder ohne Erlaubnis musiziert,
- wer dem Verbot des Zutritts nach § 16 (2) zuwiderhandelt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 20.07.1983 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 44 vom 31. 10.1996 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Sigmaringen wurde die Satzung mit Schreiben vom 11.11.1996 angezeigt.

Herbertingen, den 11.11.1996



Luib